

**Gemeinsame Geschäftsordnung
der Stadtsynode und des Stadtkirchenrats der
Evangelischen Kirche in Heidelberg
(Stadtkirchenbezirk)**

Stand 01.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
TEIL 1 Stadtsynode und Stadtkirchenrat.....	3
Kapitel 1 Grundsätze.....	3
§ 1 Die Leitung des Stadtkirchenbezirks	3
§ 2 Grundsätze der Entscheidungsfindung	3
§ 3 Vertretung des Stadtkirchenbezirks	4
Kapitel 2 Die Stadtsynode.....	5
§ 4 Die Zusammensetzung der Stadtsynode	5
§ 5 Die Zuständigkeit der Stadtsynode	6
Kapitel 3 Der Stadtkirchenrat	7
§ 6 Zusammensetzung des Stadtkirchenrates	7
§ 7 Die Zuständigkeit des Stadtkirchenrates.....	7
Kapitel 4 Die Delegation von Aufgaben.....	7
§ 8 Grundsätze der Delegation und der Ausschussarbeit	7
§ 9 Zuständigkeiten der Ältestenkreise	8
§ 10 Die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses	9
§ 11 Die Zuständigkeit des Finanz- und Bauausschuss.....	10
§ 12 Die Zuständigkeit des Bildungsausschusses	11
Kapitel 5 Die Zusammensetzung der Ausschüsse.....	11
§ 13 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses.....	11
§ 14 Zusammensetzung des Finanz- und Bauausschusses	12
§ 15 Zusammensetzung des Bildungsausschusses	12
Kapitel 6 Die Verwaltung des Stadtkirchenbezirks	13
§ 16 Vollzug der Beschlüsse.....	13
§ 17 Zuständigkeit der Kirchenverwaltung	15
Kapitel 7 Budgetierung.....	17
§ 18 Budgetierung.....	17
TEIL 2 Das Diakonische Werk	17
§ 19 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Diakoniewerkes	17
§ 20 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes.....	18
§ 21 Aufgaben des Diakonischen Werkes	20
§ 22 Zuständigkeiten der Leitung des Diakonischen Werkes.....	20
TEIL 3 Schlussbestimmungen	22
§ 23 Inkrafttreten	22

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung in Verbindung mit §§ 40 Abs. 6 des Leitungs- und Wahlgesetzes und § 25 des Diakonieggesetzes haben die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen (1. Korinther 12, 4-6).

Die Evangelische Kirche in Heidelberg mit ihren Pfarrgemeinden, Diensten und Werken weiß sich als Gemeinde Jesu Christi dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. In allen Gremien und Ausschüssen ist dieser Einheit stiftende Grund, der im Glauben an Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist gelegt ist, Orientierung und Anspruch.

TEIL 1 Stadtsynode und Stadtkirchenrat

Kapitel 1 Grundsätze

§ 1 Die Leitung des Stadtkirchenbezirks

(1) Die Leitung des Stadtkirchenbezirks geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Die Organe des Stadtkirchenbezirks und der Pfarrgemeinden wirken im Dienste der Leitung zusammen. Sie begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben Teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.

(2) Leitungsorgane des Stadtkirchenbezirks sind die Stadtsynode nach Artikel 37 Abs. 3, 38 der Grundordnung und der Stadtkirchenrat nach den Artikeln 43, 27 der Grundordnung.

§ 2 Grundsätze der Entscheidungsfindung

(1) Die Leitungsorgane fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist antragsbefugt. Die Leitungsorgane geben sich eine gemeinsame Sitzungsordnung.

(2) Die Leitungsorgane mit ihren Ausschüssen, die Ältestenkreise, die Dienste, Werke und die Kirchenverwaltung tragen für einen guten Informationsfluss innerhalb des Stadtkirchenbezirks Sorge. Sie beteiligen sich dazu wechselseitig an ihren Entscheidungen indem sie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sich ins Benehmen setzen oder Einvernehmen herstellen.

(3) Die Ältestenkreise und Ausschüsse der Leitungsorgane können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Anträge an die Leitungsorgane stellen. Die Leitungsorgane beschließen darüber spätestens in der zweiten auf den Antragseingang folgenden Sitzung. Unbeschadet dessen können die Ältestenkreise und Ausschüsse den Leitungsorganen Themenvorschläge zur weiteren Beratung und Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Betrifft ein beabsichtigter Beschluss oder eine Entscheidung des Stadtkirchenbezirks den örtlichen oder übertragenen Wirkungskreis einer oder mehrerer Pfarrgemeinden, so ist der jeweilige Ältestenkreis ins Benehmen zu setzen. Beteiligungsrechte nach dem Recht der Landeskirche bleiben davon unberührt.

(5) Ist nach dieser Geschäftsordnung das Einvernehmen herzustellen, so gilt dieses als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Beschlussfassung in Textform (§ 126b BGB) eine Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens getroffen ist. Ist die Entscheidung eilbedürftig, so kann das zuständige Leitungsorgan oder die Kirchenverwaltung eine kürzere Frist festsetzen.

(6) Ist nach dieser Geschäftsordnung Benehmen herzustellen, so hat die Äußerung dazu in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der gleichförmig abgefassten Mitteilung über die beabsichtigte Entscheidung zu erfolgen. Andernfalls gilt das Benehmen als hergestellt. Ist die Entscheidung eilbedürftig, so kann das zuständige Leitungsorgan oder die Kirchenverwaltung eine kürzere Frist festsetzen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Ältestenkreises hin, ist die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises oder die Person im Stellvertretendenamt vor der Entscheidung im zuständigen Organ mündlich zu hören.

(7) Eine Entscheidung ist nach dieser Geschäftsordnung eilbedürftig, wenn sie unter Außerachtlassung der in dieser Geschäftsordnung grundsätzlich vorgesehenen Fristen getroffen werden muss, um unvorhergesehene finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden. Wird in Eilfällen von der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Fristen zu verkürzen, so sind die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Fristbemessung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 13 Abs. 1, 2 LWG darzulegen. Die verkürzte Frist darf, außer bei Gefahr für Leib oder Leben, nicht weniger als sieben Werktage betragen.

§ 3 Vertretung des Stadtkirchenbezirks

(1) Die oder der Vorsitzende des Stadtkirchenrates oder die Person im Stellvertretendenamt vertritt den Stadtkirchenbezirk jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats nach außen soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 9 Abs. 3, 4. § 17 Abs. 5, 6,

§ 22 Abs. 1, 2). In Personalangelegenheiten (insbesondere: Ausspruch von Abmahnungen, Kündigungen, Abschluss von Verträgen) tritt an die Stelle des weiteren Mitglieds des Stadtkirchenrates nach Satz 1 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Diakonischen Werk eingesetzt sind, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes oder die Person, die zu deren oder dessen ständiger Stellvertretung berufen ist, ansonsten die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung oder die Person, die zu deren oder dessen ständiger Stellvertretung berufen ist. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sowohl beim Diakonischen Werk als auch in der Kirchenverwaltung eingesetzt, tritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ein, in deren bzw. dessen Bereich der höhere Beschäftigungsanteil der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegt. Bei gleichem Beschäftigungsumfang hat es mit dem Eintritt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Kirchenverwaltung sein Bewenden.

(2) Erklärungen, durch welche der Stadtkirchenbezirk verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit einem das Vertretungsverhältnis kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Belastet die einzugehende Verpflichtung künftige Haushalte, ohne dass dies im geltenden Haushalts- und Stellenplan angelegt oder die Finanzierung anderweitig gesichert wäre, so ist die vorherige Zustimmung des Stadtkirchenrates einzuholen.

Kapitel 2 Die Synode

§ 4 Die Zusammensetzung der Synode

(1) Der Synode gehören stimmberechtigt gewählte und berufene Synodale sowie Mitglieder kraft Amtes an (§§ 34 i.V.m. 7 Abs. 2, §§ 36, 37 des Leitungs- und Wahlgesetzes).

(2) In Abweichung von § 38 des Leitungs- und Wahlgesetzes nehmen an den Sitzungen der Synode beratend teil:

- a) die im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
- c) eine von den kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, gewählte Person,
- d) eine von den Prädikantinnen und Prädikanten gewählte Person,
- e) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung Heidelberg,

- f) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Heidelberg,
- g) eine Bezirksjugendreferentin bzw. ein Bezirksjugendreferent und eine bzw. ein vom Leitungskreis des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Heidelberg bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter,
- h) die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
- i) die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
- j) eine von der Evangelischen Stadtmission entsandte Person,
- k) die Leiterin oder der Leiter der Elisabeth-von-Thadden-Schule, im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(3) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(4) Die Stadtsynode kann Mitglieder ihrer Ausschüsse dauerhaft zur Beratung hinzuziehen, sofern diese der Stadtsynode nicht angehören. Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen kann die beratende Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie sachverständiger Personen durch die Stadtsynode beschlossen werden.

(5) Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtsynode sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach § 39 des Leitungs- und Wahlgesetzes.

§ 5 Die Zuständigkeit der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode nimmt die ihr nach dem Recht der Landeskirche, insbesondere nach Artikel 38 Abs. 2 bis 4 der Grundordnung übertragenen Aufgaben wahr (Anlage 1), soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht.

(2) Die Stadtsynode wirkt an der Wahl der Dekanin oder des Dekans (§§ 5 bis 7 des Dekanatsleitungsgesetzes) und der Schuldekanin oder des Schuldekans (§§ 16 bis 17 des Dekanatsleitungsgesetzes) mit.

(3) Die Stadtsynode wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans (§ 11 des Dekanatsleitungsgesetzes), die Mitglieder des Stadtkirchenrates und der Ausschüsse sowie die aus dem Stadtkirchenbezirk zu entsendenden Mitglieder der Landessynode.

(4) Die Stadtsynode kann jede Angelegenheit des Stadtkirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratung ziehen.

Kapitel 3 Der Stadtkirchenrat

§ 6 Zusammensetzung des Stadtkirchenrates

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes (§ 44 des Leitungs- und Wahlgesetzes) zwölf weitere Mitglieder und eine entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder an, die die Stadtsynode wählt. Dabei ist auf eine regional ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

(2) Insgesamt darf die Zahl der theologischen Mitglieder, die Zahl der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat richtet sich nach § 47 des Leitungs- und Wahlgesetzes.

(4) Die oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Stadtkirchenrates beratend teil.

(5) Für die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte kann der Stadtkirchenrat sachverständige Personen, Ausschussmitglieder oder Älteste einer Pfarrgemeinde hinzuziehen.

§ 7 Die Zuständigkeit des Stadtkirchenrates

(1) Der Stadtkirchenrat nimmt die ihm nach dem Recht der Landeskirche, insbesondere nach Artikeln 43 Abs. 1, 2 und 5; 27 Abs. 2 der Grundordnung übertragenen Aufgaben wahr (Anlage 2), soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht.

(2) Der Stadtkirchenrat kann jede, einem Ausschuss oder Ältestenkreis übertragene Aufgabe an sich ziehen.

Kapitel 4 Die Delegation von Aufgaben

§ 8 Grundsätze der Delegation und der Ausschussarbeit

(1) Gemäß Artikel 43 Abs. 5, 27 der Grundordnung in Verbindung mit § 26 des Leitungs- und Wahlgesetzes überträgt der Stadtkirchenrat die in § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben auf die Ältestenkreise. Der Stadtkirchenrat kann im Einzelfall weitere Aufgaben den Ältestenkreisen zuweisen. Er kann die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 dem Geschäftsführenden Ausschuss oder der Kirchenverwaltung übertragen.

(2) Gemäß Artikel 43 Abs. 5, 27 der Grundordnung in Verbindung mit §§ 25, 32a, 32b des Leitungs- und Wahlgesetzes überträgt der Stadtkirchenrat die in

§ 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben auf den Geschäftsführenden Ausschuss. Er kann weitere im Einzelfall zu bestimmende Aufgaben einem bestehenden oder neu einzurichtenden Ausschuss übertragen oder einen bestehenden Ausschuss auflösen.

(3) Gemäß Art. 43 Abs. 5, 27 der Grundordnung in Verbindung mit §§ 27, 28 des Leitungs- und Wahlgesetzes überträgt der Stadtkirchenrat die in § 17 genannten Aufgaben auf die Kirchenverwaltung.

(4) Jedes Leitungsorgan kann zur Vorberatung der ihm obliegenden Aufgaben beratende Ausschüsse einrichten. In dem Beschluss ist das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit genau zu umschreiben.

(5) Der Bau- und Finanzausschuss und der Bildungsausschuss sind ständige beratende Ausschüsse.

(6) Für die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sowie die Sitzungsordnung der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates entsprechend.

(7) Die Vorsitzenden der Stadtsynode, des Stadtkirchenrates und der Ausschüsse sowie die Schuldekanin oder der Schuldekan können, sofern sie einem Ausschuss nicht mit Stimmrecht angehören, an dessen Sitzungen beratend teilnehmen; ihnen ist gegebenenfalls außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 9 Zuständigkeiten der Ältestenkreise

(1) Die Ältestenkreise beraten über alle Angelegenheiten, die die örtliche Pfarrgemeinde betreffen, insbesondere auch über die Kindertageseinrichtung in der Pfarrgemeinde und die diakonische Arbeit vor Ort.

(2) Die Ältestenkreise beschließen eigenständig in allen von der Grundordnung (insbesondere Art. 16) zugewiesenen Aufgabenbereichen. Im Rahmen des ihnen zur Verfügung gestellten Budgets entscheiden sie über alle Angelegenheiten der örtlichen Pfarrgemeinde. Soweit dabei der Investitions- und Stellenplan des Stadtkirchenbezirks betroffen wird, entscheiden sie im **Einvernehmen** mit dem Stadtkirchenrat. Das **Einvernehmen** soll nur verweigert werden, wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt werden oder die Finanzierung nicht gesichert ist. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt davon unberührt.

(3) In diesem Rahmen obliegt den Ältestenkreisen insbesondere

- a) die Verantwortung für die Gebäude, die der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt sind, einschließlich der Vermietung von Räumen;
- b) die Durchführung von Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sowie kleineren Baumaßnahmen bis zu einer voraussichtlichen jährlichen Höhe von € 3.000, soweit die Bausubstanz davon unberührt bleibt;

- c) die Entscheidung über die Verwendung der den Pfarrgemeinden vorbehaltenen Kollekten;
- d) die Entscheidung über die Einstellung, Kündigung und Vertragsänderung der ausschließlich im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **Einvernehmen** mit dem Stadtkirchenrat. §§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, 17 Abs. 8 bleiben unberührt. Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in mehr als einer Pfarrgemeinde tätig, so entscheiden die Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden im gegenseitigen **Einvernehmen**;
- e) die Ausübung der Dienstaufsicht über diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Erlass von Dienstanweisungen. § 17 Abs. 6 Buchst. e, Abs. 8 Satz 5 bleibt unberührt. Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in mehr als einer Pfarrgemeinde tätig, so entscheiden die Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden im gegenseitigen Einvernehmen soweit gemeinsame Belange betroffen sind;
- f) die Einleitung baulicher Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug.

(4) Solange und soweit das Budget dazu ermächtigt, können die Ältestenkreise Leistungsverpflichtungen selbst eingehen und Kassenanordnungen erteilen. Erklärungen zu diesem Zweck bedürfen der Schriftform und sind mit einem das Vertretungsverhältnis kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Darüber hinaus können Leistungsverpflichtungen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtsynode, in Eilfällen mit Zustimmung des Stadtkirchenrates eingegangen werden.

(5) Die Ältestenkreise entscheiden über Art und Umfang der Delegation der ihnen übertragenen Aufgaben und die Zuständigkeit zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss

- a) unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrates und die Kirchenverwaltung bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und wahrt dabei die Rechte der Leitungsorgane;
- b) bereitet die Sitzungen des Stadtkirchenrates vor und weist den Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung zu,
- c) erarbeitet selbst Anträge für den Stadtkirchenrat und die Stadtsynode und nimmt die Anträge der Ältestenkreise und Ausschüsse zur Behandlung im Stadtkirchenrat entgegen;
- d) prüft, ob die Beschlüsse Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten

ordnungsgemäß zustande gekommen sind und entscheidet, ob ggf. die Angelegenheit dem Stadtkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen ist; weiter prüft er die Personalentscheidungen der Kirchenverwaltung;

- e) veranlasst gegebenenfalls, dass Entscheidungen im schriftlichen Verfahren getroffen werden oder entscheidet in unaufschiebbaren eiligen Angelegenheiten selbst, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss

- a) steht den Ältestenkreisen, Werken und Diensten beratend zur Seite, um mit ihnen insbesondere Fragen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und der Haushaltsaufstellung zu diskutieren,
- b) hält die Verbindung mit Stellen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, um Entwicklungen kirchlicher und gesellschaftlicher Art auf ihre Bedeutung für die Evangelische Kirche in Heidelberg zu bedenken,
- c) achtet darauf, dass die Evangelische Kirche in Heidelberg im politischen und gesellschaftlichen Kontext auf der Basis der Beschlusslagen der Gremien und in enger Abstimmung mit der katholischen Kirche und der ACK Heidelberg gehört wird,
- d) sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien und;
- e) entscheidet über die Einleitung und die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 11 Die Zuständigkeit des Finanz- und Bauausschuss

(1) Der Finanz- und Bauausschuss berät

- a) über den Entwurf des Haushaltsplans auf der Grundlage der Vorbereitung durch die Kirchenverwaltung. Der Ausschuss wird dabei von den Ältestenkreisen, den anderen ständigen Ausschüssen, den Bezirksdiensten, dem Diakonischen Werk, dem Dekanat und der Kirchenverwaltung unterstützt;
- b) aufgrund der Vorschläge der Ältestenkreise die Dringlichkeitsliste mit Kostenschätzungen über die laufenden und einmaligen Maßnahmen zur Bauunterhaltung der Gebäude, die im Eigentum des Stadtkirchenbezirk stehen oder an deren Bauunterhaltung sich der Stadtkirchenbezirk zu beteiligen hat. Zur Kostenschätzung können Fachleute hinzugezogen werden;
- c) über die Durchführung der im Haushaltsplan festgelegten Baumaßnahmen und die Vorgaben für die Ausführung der Arbeiten;

- d) über Entscheidungen beim Vollzug des Haushaltsplans bei allen finanziellen Maßnahmen, deren Entscheidung der Stadtkirchenrat und die Stadtsynode nicht anderweitig übertragen hat;
- e) über Entnahmen aus Rücklagen für Ausgaben außerhalb des Haushalts- und Wirtschaftsplans;
- f) über die Gründung von Stiftungen sowie deren Satzung;
- g) über alle sonstigen Fragen, die der Stadtkirchenrat oder die Stadtsynode dem Ausschuss in diesem Rahmen zur Beratung überweist.

(2) Der Finanz- und Bauausschuss überwacht den Vollzug des Haushalts- und Stellenplans des Stadtkirchenbezirks und des Diakonischen Werks; er wird dabei von der Kirchenverwaltung unterstützt. Er kann dem Stadtkirchenrat und der Stadtsynode Maßnahmen zur Stellenbewirtschaftung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorschlagen.

§ 12 Die Zuständigkeit des Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss berät

- a) über alle Grundsatzüberlegungen zu Aufgaben der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbildung des Stadtkirchenbezirks,
- b) über gesellschafts-, bildungs- und familienpolitische Entwicklungen,
- c) über die erforderlichen Anpassungen der Angebotsstrukturen in den Kindertageseinrichtungen, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und deren Haushaltslage und –planung,
- d) über Kooperationsformen zwischen dem Stadtkirchenbezirk und den Schulen,
- e) über Tätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung.

Kapitel 5 Die Zusammensetzung der Ausschüsse

§ 13 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan sowie die Dekanstellverteterin oder der Dekanstellvertreter,

- b) die Schuldekanin oder der Schuldekan;
- c) die oder der Vorsitzende der Stadtsynode sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse;
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil. Der Geschäftsführende Ausschuss kann für die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte sachverständige Personen, Ausschussmitglieder oder Älteste einer Pfarrgemeinde hinzuziehen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz. Die Stellvertretung bestimmt der Ausschuss.

§ 14 Zusammensetzung des Finanz- und Bauausschusses

(1) Dem Finanz- und Bauausschuss gehören 13 Mitglieder an, von denen acht und eine entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder aus der Mitte der Stadtsynode gewählt werden. Der Stadtkirchenrat wählt weitere fünf Mitglieder und eine entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder. Von diesen Mitgliedern muss wenigstens eines dem Stadtkirchenrat angehören.

(2) Der Stadtkirchenrat bestimmt eines der aus seiner Mitte gewählten Mitglieder zum Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschusses. Die Stellvertretung bestimmt der Ausschuss.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung nimmt an der Ausschussarbeit beratend teil. Er kann dabei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchenverwaltung hinzuziehen.

§ 15 Zusammensetzung des Bildungsausschusses

(1) Dem Bildungsausschuss gehören an:

- a) die Schuldekanin oder der Schuldekan,
- b) die Leiterin oder der Leiter der Erwachsenenbildung,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter,
- d) eine Bezirksjugendreferentin bzw. ein Bezirksjugendreferent oder eine bzw. ein vom Leitungskreis des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks bestellte(r) Vertreterin bzw. Vertreter,
- e) ein vom Bezirkskonvent der Gemeindediakoninnen und –diakone entsandtes Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

- f) die Pfarrerin bzw. der Pfarrer der Evangelischen Studierendengemeinde,
- g) acht weitere Mitglieder und eine entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder, die die Stadtsynode wählt.

(2) Wird die Schuldekanin oder der Schuldekan nicht ins Vorsitzendenamt gewählt, so nimmt sie oder er das Stellvertretendenamt ein.

Kapitel 6 Die Verwaltung des Stadtkirchenbezirks

§ 16 Vollzug der Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Leitungsorgane sind in geeigneter Weise nach den Bestimmungen der Sitzungsordnung bekannt zu machen. Die Ausschüsse teilen ihre Beschlüsse und Entscheidungen der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates schriftlich mit. Das Gleiche gilt für Beschlüsse und Entscheidungen der Ältestenkreise im übertragenen Aufgabenbereich, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Stadtkirchenrates stellt fest, ob ein Beschluss nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der landeskirchlichen Gesetze zustande gekommen ist. Ist ein Beschluss zu beanstanden, so verweist ihn die oder der Vorsitzende des Stadtkirchenrates zur erneuten Beschlussfassung zurück. Ist eine nach dieser Geschäftsordnung erforderliche Beteiligung nicht erfolgt, so ist sie im Rahmen der neuen Beschlussfassung nachzuholen. Ist auch der neugefasste Beschluss fehlerhaft, so ist er ungültig.

(3) Ein Ältestenkreis kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung eines Beschlusses eine Verletzung seines geschäftsordnungsmäßigen Beteiligungsrechts geltend machen. Er hat sich dabei zur Erteilung eines ggf. nicht eingeholten Einvernehmens, ansonsten zur Sache selbst zu erklären. Die oder der Vorsitzende hat darauf den verfahrensfehlerhaft ergangenen Beschluss zu beanstanden.

(4) Die Beanstandung und die Geltendmachung nach Abs. 3 haben aufschiebende Wirkung.

(5) Den Mitgliedern des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode sind Beschlüsse und Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 schriftlich mitzuteilen, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind.

(6) Der Stadtkirchenrat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ändern oder aufheben.

(7) Der oder die Vorsitzende des Stadtkirchenrates setzt die Beschlüsse der Leitungsorgane und, soweit diese den Investitions- und Stellenplan betreffen, die Beschlüsse der Ältestenkreise um. Im gesetzlichen Rahmen können Aufgaben des Vollzugs durch Beschluss der Leitungsorgane auf den Geschäftsführenden

Ausschuss, die Ältestenkreise, die Kirchenverwaltung, das Diakonische Werk sowie die

Bezirksdienste übertragen werden.

(8) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Angelegenheiten, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans oder Budgets der Pfarrgemeinde halten, mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren und durch die keine langfristige Bindung (über ein Jahr) eingegangen wird.

§ 17 Zuständigkeit der Kirchenverwaltung

(1) Als Verwaltungsstelle der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates obliegt der Kirchenverwaltung die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Sitzungen für

- a) die Stadtsynode;
- b) den Stadtkirchenrat;
- c) den Geschäftsführenden Ausschuss;
- d) den Finanz- und Bauausschuss;
- e) die weiteren Ausschüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrats.

(2) Der Kirchenverwaltung obliegt der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Leitungsorgane, der Ausschüsse und Ältestenkreise, soweit dieser nicht über die Pfarrämter erfolgt oder eine Zuständigkeit des Diakonischen Werkes gegeben ist.

(3) Die Kirchenverwaltung wirkt bei der Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes und bei der rechnungsmäßigen Durchführung sowie der Erstellung der Jahresrechnung mit.

(4) Die Kirchenverwaltung nimmt die Verwaltungsaufgaben, die sich insbesondere aus der Vermögens- und Personalverwaltung des Stadtkirchenbezirks ergeben wahr.

(5) Die Kirchenverwaltung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 4 VerwO. In solchen Angelegenheiten kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 25.000 verfügen, soweit im Rahmen der Budgetierung die Zuständigkeit nicht bei den Ältestenkreisen liegt. Der Betrag kann durch den Stadtkirchenrat geändert werden.

(6) Desweiteren ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchenverwaltung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes unbeschadet der Zuständigkeit der Ältestenkreise zuständig für

- a) die Verwaltung des Geld- und Sachvermögens;
- b) die Erteilung von Kassenanordnungen;

- c) die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen;
- d) Personalangelegenheiten der Kirchenverwaltung, die Eingruppierung, Kündigung und Vertragsänderung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates;
- e) der Vertretung des Stadtkirchenbezirks gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber dem Arbeitsgericht (§§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, 22 Abs. lit. b) bleiben unberührt), die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis sowie für die Ausübung des bezirksweiten örtlichen und zeitlichen Direktionsrechts im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen. Kann **das Einvernehmen** nicht hergestellt werden, entscheidet der Stadtkirchenrat;
- f) die Anschaffung und Reparatur von Geräten und Einrichtungsgegenständen bis zu einem Betrag von € 25.000 im Einzelfall;
- g) die Vergabe von Aufträgen für die laufende Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen (Reparaturen und Instandsetzungen) bis zu einem Betrag von € 25.000 im Einzelfall;
- h) den Abschluss und die Kündigung von Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen für bewegliche Einrichtungsgegenstände sowie den Abschluss von Versicherungen bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren oder mit einer Jahressumme bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
- i) den Abschluss, die Kündigung und die Auflösung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen, durch die der Stadtkirchenbezirk Mieter, Pächter oder Nutzer wird bis zu einer Laufzeit von fünf Jahren oder mit einer Jahressumme von bis zu 25.000 € im Einzelfall;
- j) die Vermietung von Wohnungen im Rahmen der Richtlinien des Stadtkirchenrates;
- k) die Überlassung oder Zuweisung von Dienstwohnungen, soweit sich der Stadtkirchenrat die Entscheidung nicht vorbehält;
- l) die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen bis zu einem Betrag von € 2.500.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stimmt für den Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen die jährliche Bedarfsplanung mit der Stadt Heidelberg ab und verhandelt mit der Stadt Heidelberg und anderen Zuschussgebern über Zuschüsse für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Sie oder er holt die Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtungen ein und sorgt für deren Umsetzung.

(8) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wirkt bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen mit, indem

sie oder er den Ältestenkreisen geeignete Bewerberinnen oder Bewerber für die Leitung der Kindertageseinrichtung in der Pfarrgemeinde vorschlägt. Die Ältestenkreise führen die Personalauswahl innerhalb eines Monats durch. Haben sie bis dahin keine Entscheidung getroffen, entscheidet der Stadtkirchenrat. Die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung wählt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Benehmen mit der Leitung der betroffenen Kindertageseinrichtung und dem jeweiligen Ältestenkreis aus. Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(9) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet über Art und Umfang der Delegation der ihm übertragenen Aufgaben.

Kapitel 7 Budgetierung

§ 18 Budgetierung

(1) Die Synode legt die Grundsätze der Budgetierung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse fest (§ 45 des KVHG i.V.m. §§ 14, 15 der Rechtsverordnung zur Durchführung des KVHG).

(2) Für jede Haushaltsperiode erstellt der jeweilige Ältestenkreis unter Mithilfe der Kirchenverwaltung einen Budgetentwurf und legt diesen dem Finanz- und Bauausschuss zur weiteren Beratung vor.

(3) Der rechnungsmäßige Nachweis erfolgt im Rahmen des Budgets. Für die Einhaltung ist der jeweilige Ältestenkreis verantwortlich. Die Überwachung erfolgt unter Mitwirkung der Kirchenverwaltung.

TEIL 2 Das Diakonische Werk

§ 19 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuss besteht aus:

- a) der Dekanin bzw. dem Dekan,
- b) der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniepfarrer,
- c) mindestens vier weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Synode,
- d) einem Mitglied des Stadtkirchenrates und
- e) je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Stadtkirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen; diese haben ein Vorschlagsrecht; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 nicht übersteigen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern nach Buchstaben a) bis d) gewählt. Ist die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender wird sie bzw. er stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender.

(3) Der Diakonieausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt die ihm nach dem Diakoniesgesetz obliegenden Aufgaben wahr.
- b) Die Beratungen dienen der gegenseitigen Information über die laufende Arbeit der diakonischen Einrichtungen im Stadtkirchenbezirk und über mögliche Entwicklungen und Vorhaben.
- c) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen diakonischen und sozialen Einrichtungen und Institutionen. Er trifft Absprachen über die diakonische Arbeit und verständigt sich über gemeinsame Vorhaben in der Öffentlichkeit,
- d) Erarbeitung von diakoniewirtschaftlichen Positionen in Grundsatzfragen als Beitrag für eine öffentliche Diskussion, soweit nicht wegen Dringlichkeit der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes handelt.

§ 20 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes

(1) Der Stadtkirchenbezirk bestellt als einen beschließenden Ausschuss den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks. Dieser besteht aus:

- a) der Dekanin bzw. dem Dekan,
- b) der bzw. dem Vorsitzenden des Diakonieausschusses,
- c) der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. dem Bezirksdiakoniefarrer und
- d) bis zu drei weiteren Personen, die die Stadtsynode aus den synodalen Mitgliedern des Diakonieausschusses beruft.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks nimmt an den Sitzungen beratend teil.

Von der Stadtsynode können bis zu zwei weitere Personen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hinzu gewählt werden.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern nach Buchstaben a) bis d) gewählt. Ist die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender wird sie bzw. er stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender.

(3) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks hat folgende Aufgaben:

- a) die Vorberatung von Entscheidungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates in Angelegenheiten der Diakonie,
- b) im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat die Festlegung der strategischen Ziele der diakonischen Arbeit des Stadtkirchenbezirks,
- c) die Aufsicht über die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtsynode und des Stadtkirchenrates zu den diakonischen Aufgaben des Stadtkirchenbezirks,
- d) die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes jeweils einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses und die Vorlage über den Stadtkirchenrat an die Stadtsynode,
- e) die Erstattung eines Tätigkeitsberichts,
- f) die Beratung und Begleitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes des Stadtkirchenbezirks.
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Organisationsstruktur und -entwicklung des Diakonischen Werkes,
- h) Festlegung von Rahmenzielen für das Handeln des Diakonischen Werkes,
- i) Beschlussfassung über Leitbild/Leitsätze für das Diakonische Werk unter Beteiligung des Diakonischen Werkes Baden,
- j) Aufnahme, Veränderung und Aufgabe von einzelnen Arbeitsfeldern,
- k) die Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes unter Beteiligung des Diakonischen Werkes Baden,
- l) die Beratung und Beschlussfassung der Stellenbeschreibung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes,
- m) Festlegung des Rahmens der Vertretungsbefugnis nach Art und Umfang für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege (§ 21 Abs 4 Diakoniegesetz),

- n) die Einstellung, Eingruppierung, Benennung und Kündigung der stellvertretenden Leitung des Diakonischen Werkes,
- o) die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Diakonischen Werkes soweit nicht die Leitung des Diakonischen Werkes zuständig ist. In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeiführen,
- p) Überwachung des Vollzugs des Haushalts- und Stellenplanes,
- q) Vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit es, sich nicht um den An- oder Verkauf von Immobilien oder grundstücksgleichen Rechten oder die Aufnahme von Darlehen handelt, die nicht von der Landeskirche gewährt werden und die Entscheidungen nicht auf die Leitung des Diakonischen Werkes übertragen sind,
- r) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit des Haushaltsplans des Diakonischen Werkes,
- s) Entscheidungen über Stellenveränderungen und Stellenerweiterungen innerhalb des Wirtschaftsjahres bzw. Haushaltsjahres des Diakonischen Werkes,
- t) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen und Entscheidung darüber, für welche Maßnahmen diese Mittel im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden,
- u) die Entscheidung über die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen ab einem Betrag von 2.500 €,

§ 21 Aufgaben des Diakonischen Werkes

Zur Wahrnehmung der dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg obliegenden diakonischen Aufgaben und zur Führung der laufenden Geschäfte ist das Diakonische Werk des Stadtkirchenbezirks Heidelberg eingerichtet, das mit einer hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. einem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt ist. Die Zuständigkeiten der Leitung des Diakonischen Werkes sind im Diakoniesgesetz und in dieser Geschäftsordnung festgelegt.

§ 22 Zuständigkeiten der Leitung des Diakonischen Werkes

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes obliegen insbesondere:

- a) die Vertretung des Stadtkirchenbezirks gegenüber öffentlichen Stellen, in kommunalen Ausschüssen sowie gegenüber regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege,
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Diakonischen Werkes,
- c) die Erstellung des Entwurf für den Sonderhaushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes,
- d) den Vollzug des Sonderhaushaltes bzw. des Wirtschaftsplanes des Diakonischen Werkes,
- e) die Erstellung der Jahresrechnung für das Diakonische Werk,
- f) die Führung des Siegels des Diakonischen Werkes im Rahmen der Siegelordnung,
- g) die Anordnungsberechtigung nach § 57 KVHG im Rahmen des Sonderhaushaltes bzw. Wirtschaftsplanes des Diakonischen Werkes.

(2) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes werden im Rahmen des Sonderhaushaltes bzw. Wirtschaftsplanes übertragen:

- a) die Entscheidung über Personalangelegenheiten (außer der stellvertretenden Leitung) im Bereich des Diakonischen Werkes; die Entscheidung über die Einstellung, Kündigung und Vertragsänderung sowie die Eingruppierung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates (§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt).
- b) die Vertretung des Stadtkirchenbezirks für den Bereich des Diakonischen Werkes gegenüber der Mitarbeitervertretung und gegenüber dem Arbeitsgericht zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Stadtkirchenrates (§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt),
- c) die Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
- d) die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Diakonischen Werkes im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind solche, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren,
- e) Ausgeschlossen davon sind:
 - α. vermögenswirksame Beschaffungen über einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

β. Bauvergaben;

χ. Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder mit einer Jahressumme über einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer entscheidet über Art und Umfang der Delegation der ihm übertragenen Aufgaben.

TEIL 3 Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Synode nimmt in ihrer ersten Sitzung im Jahr 2015 einen Bericht des Stadtkirchenrates über Erfahrungen mit der Anwendung dieser Geschäftsordnung entgegen und berät auf seiner Grundlage mögliche Anpassungen.

Anlage 1 Zuständigkeiten der Stadtsynode

Die Stadtsynode nimmt ihre Leitungsaufgabe insbesondere dadurch wahr, in dem sie

- a) mit dafür sorgt, dass im Stadtkirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
- b) die Gemeinschaft der im Stadtkirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
- c) alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Stadtkirchenrates entgegennimmt und berät. Der Bericht wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet;
- d) sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Stadtkirchenbezirk informiert und dazu öffentlich Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
- e) den öffentlichen Auftrag der Kirche nach den Erfordernissen des Stadtkirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, fördert;
- f) die Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen Mitarbeitenden sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z.B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
- g) durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Stadtkirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
- h) mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnungen im Stadtkirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
- i) zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Stadtsynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
- j) das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Stadtkirchenbezirks beschließt und nach Vorliegen des Prüfungsberichts dem Stadtkirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;
- k) Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung,
- l) den Pfarrgemeinden im Sinne von Artikel 25 Satz 2 der Grundordnung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt und Regelungen über die Befugnisse der Pfarrgemeinden im Rahmen der Budgetierung nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 der Grundordnung trifft,

- m) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes und der Diakoniestation und Annahme des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Überschusses bzw. über den Ausgleich des Defizits.
- n) Vorgaben für Entscheidungen des Stadtkirchenrates nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Grundordnung macht.
- o) das Satzungsrecht des Stadtkirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Stadtkirchenrat übertragen ist.

Anlage 2

Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig

- a) die Tagungen der Stadtsynode vorzubereiten, den Rechenschaftsbericht vorzulegen und die Entschlüsse der Stadtsynode auszuführen;
- b) in eiligen Fällen Aufgaben der Stadtsynode zwischen den Synodaltagungen wahrzunehmen. Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind der Stadtsynode bei ihrer nächsten Tagung bekannt zu geben;
- c) Synodale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in die Stadtsynode zu berufen;
- d) über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden des Stadtkirchenbezirks nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 1 der Grundordnung zu entscheiden;
- e) im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen nach Maßgabe von Artikel 15 Abs. 3 der Grundordnung sowie landeskirchlicher Stellen zu entscheiden, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt;
- f) über die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen zu entscheiden;
- g) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
- h) die Rechte und Pflichten des Stadtkirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen;
- i) die Befugnisse des Stadtkirchenbezirks als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht.
- j) bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Stadtkirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
- k) über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen zu entscheiden;
- l) Zwistigkeiten zwischen Pfarrgemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer kirchlicher Organe fallen;

- m) das Vermögen und die Einrichtungen des Stadtkirchenbezirks zu verwalten soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht;
- n) Bauvorhaben des Stadtkirchenbezirks zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht;
- o) Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen Zwecken sowie die Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes vorsieht;
- p) den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
- q) den Jahresabschluss des Stadtkirchenbezirks festzustellen;
- r) in Angelegenheiten des Stadtkirchenbezirks, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
- s) Gemeindegesetzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen,
- t) bei der allgemeinen kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden einschließlich ihrer Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Stadtkirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.